



**Antwort der Kreisverwaltung Teltow-Fläming auf die Anfrage der Abgeordneten Frau Birgit Bessin, AfD-Fraktion vom 11. September 2019, Drucksache 6-3973/19-KT zu Asylsuchende, Flüchtlinge, Geduldete u.a.**

### Sachverhalt:

Zur Nachvollziehung bisheriger Entscheidungen im Kreistag und den dazugehörigen Ausschüssen, zur Vorbereitung der kommenden Haushaltsdiskussionen und zur Vorbereitung eventueller Anträge und Entscheidung zukünftiger Anträge für die laufende Legislatur bitten wir um Antworten zu unserer eingebrachten schriftlichen Anfrage zu den Themen „Asylsuchende, Flüchtlinge, Geduldete u.a.“.

1. Wie viele Asylsuchende, Geduldete und Flüchtlinge mit humanitären Aufenthalt nach §§ 23, Absatz 1, 24, 25 Absatz 4 Aufenthaltsgesetz halten sich zum Stichtag 30. August 2019 im Landkreis Teltow-Fläming auf? Bitte nach Rechtsgrundlagen trennen.
- 1a. Bitte listen Sie diese auf nach Herkunft, Geschlecht und Alter wie folgt auf:  
0-3 Jahre  
4-6 Jahre  
7-12 Jahre  
13-18 Jahre  
19-21 Jahre  
22-65 Jahre  
Darüber
- 1b. Wie viele Personen sind ausreisepflichtig?

### Leistungen zum Lebensunterhalt:

- 2a. Wie viele Anträge auf zusätzliche Leistungen für besondere Lebenslagen wurden in den Jahren 2016, 2017, 2018 und bislang 2019 gestellt?
- 2b. Wie viele dieser Anträge wurden bewilligt?
- 2c. Was sind die 5 Hauptantragsgegenstände?
- 2d. Wie hoch waren in den Jahren 2016, 2017, 2018 und bislang 2019 die Kosten für Passbeschaffungen und um welche Nationalitäten handelt es sich hierbei?
- 2e. Wie viele Widerspruchsverfahren liegen je Kalenderjahr vor? Wie viele davon sind abgeschlossen?

### Leistungskürzungen

- 3a. Wie viele Leistungskürzungen wurden in 2015, 2016, 2017, 2018 und bislang 2019 vorgenommen?
- 3b. Was waren die Hauptgründe?

### Mitwirkungspflicht

Wie viele Fälle von nicht nachgekommener Mitwirkungspflicht liegen in den Jahren 2016, 2017, 2018 und bislang 2019 vor?

\* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

#### Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr  
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr  
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03371 608-0  
Telefax: 03371 608-9100  
UST-IdNr.: DE162693698  
Konto-Nr: 3633027598

#### Bankverbindung:

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam  
Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52  
BLZ: 160 500 00 BIC: WELADED1PMB  
IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.  
Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

Für die Kreisverwaltung beantwortet die Erste Beigeordnete, Frau Gurske die Anfrage wie folgt:

Zu 1. und 1a.

Die monatliche Statistik des Bundesverwaltungsamtes über die gemeldeten Ausländer im Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde des Landkreises Teltow-Fläming wird als allgemeine Datengrundlage herangezogen (AZR-Statistik Stichtag 31.08.2019). Die statistische Auswertung erfolgt beim Bundesverwaltungsamt in den Altersgruppen bis 16 Jahre, 16-18 Jahre, 18-25 Jahre, 25-35 Jahre, 35-45 Jahre, 45-55 Jahre, 55-65 Jahre und über 65 Jahre. Gesonderte Statistiken oder Nachweise werden bei der Ausländerbehörde nicht geführt.

Status	Gesamt	Bis 16 Jahre	16-18 Jahre	18-25 Jahre	25-35 Jahre	35-45 Jahre,	45-55 Jahre	55-65 Jahre	über 65 Jahre
Personen im laufenden Asylverfahren (Asylsuchende)	909	250	29	190	272	107	46	9	6
Davon Asylantrag erneut gestellt	37	5	1	5	16	5	4	1	-
Alle ausreisepflichtige Personen incl. Zweit- bzw. Asylfolgeantrag (Geduldete)	308	84	9	40	102	40	23	7	3
Flüchtlinge mit humanitären Aufenthalt nach §§ 23, Absatz 1, 24, 25 Absatz 4 Aufenthaltsgesetz	4	1*			1*	2*			
23 Absatz 1	4	1*			1*	2*			
24	Keine								
25 Absatz 4	keine								

Zu 1b.

Von den im LK TF lebenden Ausländern haben 308 den ausländerrechtlichen Status „ausreisepflichtig“. Dies heißt jedoch nicht, dass diese derzeit verpflichtet sind, auszureisen. Nach der Systematik des Aufenthaltsrechts sind geduldete Ausländer ausreisepflichtig, aber die Duldung hemmt den vorläufigen Vollzug der Abschiebung aus einer Vielzahl von Gründen. 186 Personen, davon 60 unter 18 Jahren, werden auf Grund fehlender Reisedokumente geduldet (siehe Mitwirkungspflichten). Die übrigen Duldungstatbestände sind u.a. familiäre Bindungen im Inland, laufende Asylfolgeverfahren oder Erkrankungen.

Die 221 Personen ohne erfassten Aufenthaltsstatus sind Personen, deren Aufenthaltsdokumente abgelaufen sind und die zum Stichtag noch keine neuen Dokumente erhalten haben. Dies kann auch daran liegen, dass z.B. nur vorläufige Bescheinigungen ausgestellt wurden, die im Ausländerzentralregister nicht erfasst wurden, aber auch Person, die es versäumt haben zur Verlängerung vorzusprechen. Ausländerrechtlich ergibt sich eine sehr umfangreiche Bandbreite an Möglichkeiten. Nur ein Bruchteil der Personen ist ausreisepflichtig bzw. zum Stichtag tatsächlich ausgereist.

Zu 2a.

Die Bearbeitung der Fälle erfolgt nach dem Gesamtfallgrundsatz. Statistisch wird nur der finanzielle Aufwand erfasst.

Zu 2b.

Eine Ablehnungs- und Bewilligungsquote wird statistisch nicht erfasst.

Zu 2c.

Die Hauptantragsgründe waren sonstige medizinisch notwendige Leistungen, Leistungen nach dem SGB XII (Eingliederungshilfen und Hilfen zur Pflege), Dolmetscherkosten und Fahrtkosten zu Anhörungen beim BAMF sowie Beihilfen bei Schwangerschaft und Geburt.

Zu 2d.

Aufgrund der fehlenden Mitwirkung bei der Passbeschaffung der ausreisepflichtigen Hilfeempfänger fielen derartige Kosten bisher nicht an.

Zu 2e.

	eingegangene Widersprüche	abgeschlossene Widersprüche
2016	17	17
2017	17	16
2018	21	20
2019	36	12

Zu 3a.

Die entsprechenden Daten sind nur für die aktuell im Leistungsbezug befindlichen Fälle vorhanden. Zum Stichtag 30.09.2019 erhalten 139 Personen bzw. Familien gekürzte Leistungen nach § 1a AsylbLG.

Zu 3b

Die Hauptgründe waren Verstöße gegen die Mitwirkungspflichten, nicht termingemäße Ausreise und Verstöße gegen das Dublin III – Abkommen.

Mitwirkungspflichten

Die Mitwirkungspflicht ist ein laufender Prozess. Verstöße gegen Mitwirkungspflichten werden nicht statistisch erfasst. Die Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 Aufenthaltsgesetz wegen fehlender Reisedokumente ist hier am ehesten aussagekräftig. Zum 31.08.2019 waren 186 Personen mit diesem Status gemeldet. Künftig stellt sich die Abgrenzung iSd Anfrage leichter dar, da nach § 60 b Aufenthaltsgesetz Personen, die ihre Mitwirkungspflicht verletzen, eine Duldung für Personen mit ungeklärter Identität erhalten, sofern ihnen die Unmöglichkeit der Vollziehbarkeit der Abschiebung zugerechnet werden kann.

Wehlan